



## Satzung der Turnerschaft Hoykenkamp e. V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1911 in Hoykenkamp gegründete Verein führt den Namen "Turnerschaft Hoykenkamp e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Hoykenkamp. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände und will diese Mitgliedschaften beibehalten.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
  - b) Förderung und Pflege des Amateursports
  - c) Förderung und Pflege des Jugendsports
  - d) Unterhalt von Sportstätten
  - e) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - f) Durchführung von Traditionsveranstaltungen der Turnerschaft Hoykenkamp e.V.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
  2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie soll in der Regel nur erfolgen, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat unterzeichnet worden ist.
  4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem in der Eintrittserklärung genannten Monat.
  5. Verdienten Vereinsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen oder das Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
-



## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist per Einschreiben oder gesicherter E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende an den Vorstand zu richten. Eine Kündigung mit Normalbrief oder ungesicherter E-Mail wird erst nach einer Eingangsbestätigung durch den Verein an das Mitglied rechtskräftig.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Die Beitragspflicht endet mit Abschluss des laufenden Kalendervierteljahres.

## **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, vorübergehende und dauerhafte Beitragsreduzierungen und Beitragsbefreiungen für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende und aus sozialen Gründen in der Finanzordnung festzulegen.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht haben alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.



4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand durch Aushang an den schwarzen Brettern in den Sportstätten der Turnerschaft Hoykenkamp oder durch einfachen Brief an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es verlangen.
9. Anträge können von den Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der 2. Vorsitzende und der Schriftwart ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder des Kassenwartes ausüben.

## **§ 9 Beirat**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gewählt. Ihm gehören an:
  - a) der Jugendwart und sein Vertreter
  - b) der Pressewart
  - c) der Sozialwart
  - d) der Finanzbeirat
  - e) die Leiter der einzelnen Sportabteilungen und ihre Vertreter
2. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins (vgl. § 5) gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 7 der Satzung. Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand leitet den Verein unter Hinzuziehung des Beirates. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Bewilligung von Ausgaben und die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben. Dies schließt insbesondere den E-Mail-Verkehr und Video-Konferenzen ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand gibt sich:
  - a) eine Geschäftsordnung
  - b) eine Finanzordnung
  - c) eine Beitragsordnung
  - d) eine Reisekostenordnung

## **§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 12 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ganderkesee mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Hoykenkamp, den 29. Juni 2023